



groupe 

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Groupe E AG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 1.1. Grundlagen und Anwendungsbereich | 3 |
| 1.2. Kunden | 3 |
| 1.3. Dauer und Ende des Rechtsverhältnisses | 3 |
| 1.4. Verbindlichkeit | 3 |
| 2. Netzanschluss | 3 |
| 2.1. Bewilligung | 3 |
| 2.2. Anschlussbedingungen | 4 |
| 2.3. Besondere Bedingungen | 4 |
| 2.4. Modalitäten des Anschlusses | 4 |
| 2.5. Netzanschlussstelle, Grenzstelle und Messpunkt | 5 |
| 2.5.1. Netzanschlussstelle | 5 |
| 2.5.2. Grenzstelle | 5 |
| 2.5.3. Messpunkt | 5 |
| 2.5.4. Eigentumsgrenze | 5 |
| 2.6. Anzahl Anschlüsse | 5 |
| 2.7. Andere Anschlüsse | 5 |
| 2.8. Dienstbarkeiten und Grundbucheinträge | 5 |
| 2.9. Unterhalt und Wechsel des Anschlusses | 5 |
| 2.10. Übertragung des Netzanschlusses | 6 |
| 2.11. Auflösung des Netzanschlusses | 6 |
| 3. Netzanschlussbeitrag | 6 |
| 3.1. Allgemeines | 6 |
| 3.2. Fälligkeit | 6 |
| 3.3. Änderungen an bestehenden Anlagen | 6 |
| 3.4. Kosten für provisorische Anschlüsse | 6 |
| 4. Netznutzung | 6 |
| 4.1. Vollversorgung | 6 |
| 4.2. Netznutzung bei Lieferungen durch Dritte | 7 |
| 4.3. Netznutzungsentgelt | 7 |
| 4.4. Regelmässigkeit der Lieferung | 7 |
| 4.5. Unterbruch und Nutzungsbeschränkung des Netzes | 7 |
| 4.6. Übertragung von Daten durch Dritte | 7 |
| 5. Lieferung von elektrischer Energie | 7 |
| 5.1. Endverbraucher und Verbrauchsstätte | 7 |
| 5.2. Netzzugang | 7 |
| 5.3. Kundenkategorien | 7 |
| 5.3.1. Allgemeines | 7 |
| 5.3.2. Nicht freie Kunden | 7 |
| 5.3.3. Freie Kunden | 7 |
| 5.4. Kunden mit mehreren Verbrauchsstätten | 7 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 5.5. | Unterbruch und Beschränkung der Energielieferung | 7 |
| 6. | Private Niederspannungsinstallationen und Sicherheit der Installationen | 8 |
| 6.1. | Private Niederspannungsinstallationen | 8 |
| 6.2. | Produzenten und Eigenproduzenten | 8 |
| 6.3. | Sicherheit von Personen und Installationen | 8 |
| 7. | Messeinrichtungen und Zurverfügungstellung der Verbrauchsdaten | 8 |
| 7.1. | Messeinrichtungen | 8 |
| 7.1.1. | Bestimmung der Messeinrichtungen | 8 |
| 7.1.2. | Installation und Betrieb der Messeinrichtung | 8 |
| 7.1.3. | Genauigkeit der Messeinrichtungen | 9 |
| 7.1.4. | Ablesen der Messdaten | 9 |
| 7.2. | Zurverfügungstellung der Verbrauchsdaten | 9 |
| 8. | Gemeinsame Bestimmungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie | 9 |
| 8.1. | Allgemeines | 9 |
| 8.2. | Meldepflichten | 9 |
| 8.3. | Zahlungskonditionen | 10 |
| 8.3.1. | Preis | 10 |
| 8.3.2. | Rechnungsstellung und Zahlung | 10 |
| 8.3.3. | Vorauszahlungen, Sicherheiten und Prepayment-Zähler | 10 |
| 8.3.4. | Widerspruch und Anerkennung der Rechnung | 10 |
| 8.3.5. | Verrechnungsausschluss | 11 |
| 8.4. | Umgehung der Preisbestimmungen und Verbot des Weiterverkaufs | 11 |
| 8.5. | Ausnahmesituationen | 11 |
| 8.6. | Unterbrechung und Einschränkung der Versorgung (Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung) | 11 |
| 8.6.1. | Unterbrechung und Einschränkung | 11 |
| 8.6.2. | Einstellen der Versorgung | 11 |
| 8.6.3. | Haftungsbegrenzung | 12 |
| 8.6.4. | Verantwortung des Kunden | 12 |
| 9. | Schlussbestimmungen | 12 |
| 9.1. | Unwirksamkeit und Rangfolge | 12 |
| 9.2. | Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 12 |
| 9.3. | Inkrafttreten und Abänderung | 12 |

Groupe E AG

Route de Morat 135
1763 Granges-Paccot
T. 026 352 52 52
info@groupe-e.ch

www.groupe-e.ch

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. GRUNDLAGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen der Groupe E AG (Groupe E) auf dem Gebiet der elektrischen Energie, die nicht durch andere Allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen geregelt werden.

Sie bilden zusammen mit dem Tarifreglement und den technischen Vorschriften oder mit den mit einzelnen Kunden individuell abgeschlossenen Verträgen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Groupe E und ihren Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung und die Messung elektrischer Energie sowie für weitere Dienstleistungen.

Die vorliegenden AGB bilden, zusammen mit den mit einzelnen Lieferanten individuell abgeschlossenen Verträgen, die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Groupe E und den Lieferanten, die einen oder mehrere Verträge mit Endkunden im Verteilgebiet von Groupe E abgeschlossen haben. Die vorliegenden AGB sind nicht anwendbar, wenn die individuell abgeschlossenen Verträge die Anwendbarkeit der vorliegenden AGB ausdrücklich ausschliessen.

Abweichende Vertragsbedingungen betreffend den Anschluss ans oder die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung elektrischer Energie finden nur Anwendung, wenn sie von Groupe E ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt worden sind.

1.2. KUNDEN

Als Kunden im Sinne der vorliegenden AGB gelten:

- a) bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz von Groupe E: die Eigentümer (Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, Baurechtsberechtigte);
- b) Verbraucher, die nicht als Endverbraucher im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) gelten, die aber dennoch elektrische Energie beziehen, darunter insbesondere Hilfsdienste;
- c) bei Netznutzung und/oder bei Lieferung von elektrischer Energie alle Endverbraucher im Sinne des StromVG, die Elektrizität für ihren Eigenbedarf verbrauchen, namentlich: der Eigentümer, der Pächter oder der Mieter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Verbrauch an elektrischer Energie über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. In Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Liegenschaftseigentümer als Kunden betrachten. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern kann der Verbrauch von elektrischer Energie für allgemeine Einrichtungen (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der

Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

Wenn der Vertrag im Namen mehrerer Personen (Miteigentümer, Mitmieter usw.) abgeschlossen wurde, sind diese Solidarschuldner.

1.3. DAUER UND ENDE DES RECHTSVERHÄLTNISSES

Für den Netzanschluss beginnt das Rechtsverhältnis zwischen Groupe E und dem Kunden mit dem Einreichen des Gesuchs um Anschluss an das Verteilnetz oder mangels eines solchen Gesuchs mit der Zustellung der Installationsanzeige. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt das Rechtsverhältnis für die Netznutzung und die Elektrizitätslieferung, sobald der Kunde elektrische Energie bezieht oder wenn er beantragt, mit elektrischer Energie versorgt zu werden.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der Kunde sein Rechtsverhältnis mit Groupe E jederzeit mittels schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Kündigung beim Kundenservice von Groupe E beenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen. Auf Verlangen erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kunde nicht mehr am Netz angeschlossen ist und/oder keine elektrische Energie mehr von Groupe E bezieht. Der Kunde bleibt für die Zahlung der gelieferten und verbrauchten elektrischen Energie wie auch für alle übrigen Abgaben haftbar bis zur letzten Zählerablesung.

Die Nichtbenützung von Apparaten oder elektrischen Installationen beendet das Rechtsverhältnis nicht.

1.4. VERBINDLICHKEIT

Während der Dauer des Rechtsverhältnisses mit Groupe E anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB als verbindlich. Die AGB können auf der Homepage von Groupe E (www.groupe-e.ch) eingesehen und heruntergeladen oder direkt bei Groupe E bestellt werden.

Für Kunden, die mit Groupe E einen Einzelvertrag abgeschlossen haben, sind ohne gegenteilige Vereinbarung die vorliegenden AGB integrierter Bestandteil des Vertrags. Während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses gelten die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen AGB.

2. NETZANSCHLUSS

2.1. BEWILLIGUNG

Eine Bewilligung von Groupe E ist erforderlich für:

- a) jeden Neuanschluss einer Liegenschaft oder elektrischen Installation ans Verteilnetz von Groupe E;
- b) die Änderung (z.B. Verstärkung, Versetzung oder Ersatz) eines bestehenden Anschlusses;
- c) den Anschluss von spezialbewilligungspflichtigen Anlagen, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzrückwirkungen verursachen oder übermässig Blindenergie aufnehmen;

- d) den Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz, insbesondere die Einspeisung von elektrischer Energie ins Netz aus Eigenerzeugungsanlagen;
- e) provisorische Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Feste, Jahrmärkte, Märkte usw.);
- f) den Anschluss ans bzw. die Nutzung des Verteilnetzes mit kleiner räumlicher Ausdehnung durch den Endverbraucher des genannten Netzes zur Feinverteilung von einem bestimmten Standort aus im Sinne des StromVG, einschliesslich Festlegen, Betreiben und Installieren der Messeinrichtung.

Die Bewilligungsgesuche, insbesondere Anschlussgesuche und Installationsanzeigen, sind von Groupe E vom Eigentümer oder von seinem Beauftragten (Architekt, befugter Installateur, Ingenieur usw.) mittels der vorgesehenen Formulare einzureichen. Den Gesuchen sind alle in den Weisungen aufgeführten Dokumente beizulegen, insbesondere die Angaben über die Verwendung der elektrischen Energie, die verlangte Anschlussleistung, die von einem Experten festgelegten thermischen Eigenschaften des Gebäudes und bei einer Raumheizung die technischen Daten der vorgesehenen Heizkörper.

Der Kunde, der Installateur oder der Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei Groupe E über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes, Spannung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.). Die Anwendungsmodalitäten und Preiskonditionen sind im Tarifreglement und in den technischen Vorschriften von Groupe E geregelt und beim Kundenservice von Groupe E erhältlich.

2.2. ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Installationen und elektrische Apparate werden nur angeschlossen:

- a) wenn sie für den Eigengebrauch des Kunden oder für seine Mieter angeschlossen werden;
- b) wenn sie den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften von Groupe E entsprechen (insbesondere den HWV, den Hausinstallationsvorschriften der westschweizerischen Stromverteilwerke, Niederspannungsinstallationen);
- c) wenn sie im Normalbetrieb weder elektrische Anlagen benachbarter Kunden beeinträchtigen noch Telekommunikationseinrichtungen stören;
- d) wenn die Anlagen von Unternehmen oder Personen realisiert werden, die über eine Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektors verfügen, sofern eine solche Bewilligung erforderlich ist;
- e) wenn sie den technischen Vorschriften entsprechen.

Die von Groupe E gewährte Anschlussbewilligung ist nicht als Zustimmung von nicht bewilligten Rückwirkungen auf das Netz zu betrachten.

2.3. BESONDERE BEDINGUNGEN

Groupe E kann in folgenden Fällen auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen festlegen

und Massnahmen ergreifen:

- a) für die Dimensionierung und die Regulierung von elektrischen Raumheizungen und anderen Wärmeerzeugern;
- b) wenn der Leistungsfaktor ($\cos \phi$) nicht den Anforderungen von Groupe E entspricht (insbesondere den Werkvorschriften der westschweizerischen Stromverteilwerke, Niederspannungsinstallationen);
- c) für elektrische Apparate, die Störungen im Netz verursachen und den Betrieb der Anlagen von Groupe E oder ihren Kunden beeinträchtigen;
- d) für rationelle Elektrizitätsnutzung;
- e) für die Einspeisung ins Netz von elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen (EEA) von Kunden.

Solche Bedingungen und Massnahmen können ebenfalls bei bereits vorhandenen Anlagen und Rechtsverhältnissen angewendet werden. Groupe E ist berechtigt, Massnahmen zur Feststellung von Störungen zu ergreifen, die vom Kunden verursacht wurden. Die Kosten für die Behebung der vom Kunden verursachten Störungen und/oder die Kosten der Wiederherstellung gehen zulasten des Kunden. Groupe E behält sich das Recht vor, die Person, welche Störungen und Schäden verursacht hat, zu ermitteln und zu belangen.

2.4. MODALITÄTEN DES ANSCHLUSSES

Das Erstellen der elektrischen Leitung von Grenzstellen im bestehenden Verteilnetz bis zur Lieferstelle wird durch Groupe E oder ihren Beauftragten ausgeführt.

Groupe E legt aufgrund der Konfiguration des lokalen Netzes und des begründeten Kundenwunsches hinsichtlich Abschlussleistung den Leitungstyp (frei oder Kabelleitung), die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt fest; Groupe E bestimmt die Netzanschlussstelle im bestehenden Netz und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort und den Typ des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess-, Tarif- und Steuergeräte. Dabei wird das Interesse des Kunden berücksichtigt.

Groupe E bestimmt die Spannungsebene, an die der Kunde angeschlossen wird. Der Basisanschluss ist am Niederspannungsnetz (NS). Die Voraussetzungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (MS) oder Hochspannungsnetz (HS) werden durch Groupe E festgelegt. In jedem Fall kann Groupe E vom Kunden beim Wechsel der Spannungsebene eine Entschädigung verlangen. Wenn die Nutzung der elektrischen Energie durch den Kunden dazu führt, dass der korrekte Netzbetrieb von Groupe E gestört ist (zum Beispiel wenn die Spitzenleistung hoch und die Benutzungsdauer gering ist), kann Groupe E diesem Kunden den Anschluss an eine andere Spannungsebene auferlegen.

Die Kunden haben kein Recht, ihren Anschluss zu verändern. Wenn der Kunde aufgrund von Bau- oder Renovationsarbeiten auf seinem Grundstück die Verlegung, die Änderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses verlangt, trägt er die

Kosten für diese Arbeiten selber.

Groupe E bestimmt die Netzanschlussstelle(-n) und die Grenzstelle(-n). Die Modalitäten sind im Tarifreglement und in den technischen Vorschriften ausführlich geregelt.

2.5. NETZANSCHLUSSSTELLE, GRENZSTELLE UND MESSPUNKT

2.5.1. NETZANSCHLUSSSTELLE

Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem sich die Anbindung an das existierende Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz befindet. Diese wird von Groupe E definiert.

2.5.2. GRENZSTELLE

Als Grenzstelle gilt die Stelle zwischen dem Eigentum von Groupe E und dem Eigentum des Kunden.

- a) Beim Niederspannungsnetz liegt die Grenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Art. 2 Abs. 2 NIV; das Schutzrohr oder der Dachständer und der Anschlussüberstromunterbrecher gehören dem Eigentümer, das Kabel gehört Groupe E);
- b) beim Mittelspannungsnetz liegt die Grenzstelle an den Klemmen des Anschlusselements am Mittelspannungsnetz von Groupe E.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht, sofern keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen bestehen. Groupe E muss jederzeit in der Lage sein, zur Grenzstelle zu gelangen. Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist Groupe E bis zur Grenzstelle Betriebsinhaberin für den Anschluss im Sinne der Gesetzgebung (NIV).

Die physische Zugänglichkeit der Grenzstelle muss jederzeit gewährleistet sein. Wenn dies nicht der Fall ist, behält sich Groupe E das Recht vor, den Netzzugang auf Kosten des Kunden zu trennen. Ab der Grenzstelle installiert und unterhält der Kunde in Eigenverantwortung und auf eigene Kosten die notwendigen Anlagen zur Nutzung der elektrischen Energie.

2.5.3. MESSPUNKT

Der Messpunkt bezeichnet den Einspeise- oder Ausspeisepunkt eines Netzes, an dem ein Elektrizitätsfluss messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird. Die Messstelle bezeichnet die Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung des Energieflusses. Groupe E kann insbesondere die Messpunkte auf den Netzen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung festlegen.

Die Messpunktbezeichnung ist ortsbezogen und bleibt beim Wechsel von Kunden, Lieferanten, Erzeugern sowie beim Austausch von Apparaten unverändert. Die Messpunktbezeichnung wird in die Messdatenbezeichnung integriert und ist so bei allen Beteiligten einer Elektrizitätslieferung resp. Netznutzung bekannt.

2.5.4. EIGENTUMSGRENZE

Wenn nichts anderes vereinbart ist und unabhängig von der Kostenübernahme, sind folgende Eigentumsgrenzen massgebend:

- die Parzellengrenze für die baulichen Voraussetzungen;
- die Grenzstelle für den Netzanschluss.

2.6. ANZAHL ANSCHLÜSSE

Groupe E erstellt in der Regel einen einzigen Anschluss pro Grundstück oder pro Gebäude, das mit diesem Grundstück verbunden ist. Zusätzliche Anschlüsse oder Leitungen, die mehrere Gebäude desselben Grundstücks bedienen, gehen vollumfänglich zulasten des Kunden. Jeder zusätzliche Anschluss wird wie ein neuer Anschluss behandelt. Wenn der Anschluss auf demselben Grundstück mehrere Kunden mit verschiedenen Spannungsebenen abdeckt, erstellt Groupe E einen Anschluss pro Spannungsebene. Diese Installationen können in solchen Fällen nicht miteinander verbunden werden.

2.7. ANDERE ANSCHLÜSSE

Groupe E kann mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung versorgen. Sie ist berechtigt, andere Kunden über eine Leitung, die das Grundstück eines Dritten durchquert, anzuschliessen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritte an Leitungen anzuschliessen, die über sein Grundstück führen.

2.8. DIENSTBARKEITEN UND GRUNDBUCHEINTRÄGE

Der Eigentümer oder der Inhaber eines Baurechts gewährt oder verschafft Groupe E unentgeltlich die notwendigen Dienstbarkeiten für den Netzanschluss, zusammen mit dem Zutrittsrecht gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs. Er verpflichtet sich auch, die Dienstbarkeiten für die Leitungen zu erteilen, welche für die Anschlüsse Dritter gebraucht werden, und bevollmächtigt Groupe E, sie im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Eigentümer oder der Inhaber eines Baurechts verpflichtet sich, das Recht für die Errichtung von Verteilanlagen zu gewähren; er erteilt die entsprechenden Dienstbarkeiten und das Zutrittsrecht und bevollmächtigt Groupe E, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort der Verteilanlagen wird durch Groupe E bestimmt. Groupe E berücksichtigt dabei die Interessen des Kunden. Groupe E ist bevollmächtigt, an diese Verteilanlagen Dritte anzuschliessen. Der Eigentümer oder der Inhaber eines Baurechts muss das zur Gewährleistung des Netzbetriebs notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zulassen.

2.9. UNTERHALT UND WECHSEL DES ANSCHLUSSES

Groupe E entscheidet über die Notwendigkeit und den Zeitpunkt der Erneuerung der verlegten Kabel und begründet ihre Entscheidung.

2.10. ÜBERTRAGUNG DES NETZANSCHLUSSES

Wenn mit dem Kunden kein Einzel-Netzanschlussvertrag besteht, basiert das Netzanschluss-Rechtsverhältnis auf den vorliegenden AGB und mit dem jeweiligen Eigentümer.

Der Verkäufer eines Grundstücks oder einer Wohnung ist verpflichtet, den Eigentumswechsel Gruppe E unter Angabe der Adresse des Käufers und des genauen Datums der Eigentumsübertragung schriftlich, elektronisch oder mündlich mindestens 15 Arbeitstage vor der Eigentumsübertragung zu melden.

2.11. AUFLÖSUNG DES NETZANSCHLUSSES

Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur bei Abbruch des angeschlossenen Gebäudes möglich. Die Bedingungen und Modalitäten der Kündigung eines Netzanschlusses sind zwischen Gruppe E und dem angeschlossenen Kunden zu vereinbaren.

Die Anschlussbeiträge (Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag) werden dem Kunden in keinem Fall zurückerstattet.

3. NETZANSCHLUSSBEITRAG

3.1. ALLGEMEINES

Gruppe E erhebt vom Kunden für Neuanschlüsse und Abänderungen von Anschlüssen einen Beitrag an die Kosten.

Gruppe E setzt den durch den Kunden zu begleichenden Netzanschlussbeitrag gemäß den geltenden Vorschriften fest. Der Kunde hat sowohl für den Mittelspannungs- als auch für den Niederspannungsanschluss auf seine Kosten und Verantwortung und unter Anweisung von Gruppe E auf seinem Grundstück das unterirdische Kabelschutzrohr zu verlegen.

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus zwei Elementen zusammen:

- Mit dem Netzanschlussbeitrag (NAB) werden die Kosten des Anschlusses von der Netzanschlussstelle bis zum Anschlusspunkt (Grenzstelle) abgedeckt. Der Beitrag wird in der Bauzone pauschal erhoben und ausserhalb der Bauzone zu den effektiven Kosten verrechnet. Die dem Kunden fakturierten Anlagen bleiben Eigentum von Gruppe E.
- Der Netzkostenbeitrag (NKB) ist ein Beitrag an die Investitionen der vorgelagerten Netze. Im Niederspannungsnetz (NS) berechnet sich der Netzkostenbeitrag im Verhältnis zur Verfügung gestellten Leitungskapazität und im Mittelspannungsnetz (MS) auf der Basis der vom Kunden beanspruchten Leistung.

Die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse gehen vollumfänglich zulasten des Kunden.

Wenn die Leitung, an die der neue Kunde angeschlossen ist, bereits existiert und die Kosten dafür Gruppe E durch Dritte bereits teilweise bezahlt wurden, hat der Kunde einen Ergänzungsbeitrag zu entrichten.

Die Anpassungen und die Wiederherstellungen

des Netzanschlusses gehen zulasten des Verursachers.

Für die Verstärkung des Netzanschlusses gelten die gleichen Bedingungen wie für neue Netzanschlüsse.

Die Anwendungsmodalitäten und die Preisbedingungen (Anschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag) werden im Tarifreglement und in den technischen Vorschriften ausführlich geregelt.

Die Kosten für Mess- und Tarifgeräte sowie für allfällige Telekommunikationsinstallationen und deren Betrieb, Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten; sie werden als Bestandteil des Netznutzungsentgelts in Rechnung gestellt.

3.2. FÄLLIGKEIT

Der Anschlussbeitrag ist fällig und zu entrichten, bevor der Netzanschluss ausgeführt wird. Der Netzanschluss erfolgt, wenn die vom Kunden zu entrichtenden finanziellen und technischen Bedingungen erfüllt sind, insbesondere die Ausführung der baulichen Vorleistungen.

3.3. ÄNDERUNGEN AN BESTEHENDEN ANLAGEN

Wenn der Kunde (im Sinne von Art. 1.2 lit. a der vorliegenden AGB) infolge von Bau- oder Renovationsarbeiten, die auf seinem Grundstück ausgeführt werden, die Verlegung, die Änderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses verlangt, trägt er die Kosten für diese Arbeiten.

Wenn der Kunde (im Sinne von Art. 1.2 lit. a der vorliegenden AGB) den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss verlangt, trägt er die entsprechenden Kosten. Wenn Gruppe E selbst entscheidet, einen bestehenden Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen, einigt sie sich vorab mit den betroffenen Eigentümern über die Aufteilung der Kosten.

Sind Anlagen notwendig, um die Qualität und die wirtschaftliche Effizienz der Netzbenutzung zu verbessern, sind die Kunden im Sinne von Art. 1.2 lit. a der vorliegenden AGB verpflichtet, Gruppe E die Realisation dieser Anlagen zu ermöglichen.

3.4. KOSTEN FÜR PROVISORISCHE ANSCHLÜSSE

Die provisorischen Anschlüsse werden durch Gruppe E oder ihre Beauftragten ausgeführt. Die Kosten für diese Anschlüsse (Montage und Demontage von Leitungen, Transformatorstationen und Anschlüsse für Baustellen, Jahrmärkte, Festplätze, Märkte usw.) gehen zulasten des Kunden oder des Unternehmers, mit dem Gruppe E einen solchen Anschluss vereinbart hat.

4. NETZNUTZUNG

4.1. VOLLVERSORGUNG

Solange sich der Kunde im von Gruppe E abgedeckten Gebiet befindet und er in einem Elektrizitätslieferverhältnis mit Gruppe E steht, umfasst die Lieferung elektrischer Energie auch die Netznutzung bis zur Grenzstelle beim Kunden.

4.2. NETZNUTZUNG BEI LIEFERUNGEN DURCH DRITTE

Kunden, die am Netz von Groupe E angeschlossen sind und die elektrische Energie bei einem Drittlieferanten über einen bestehenden Anschluss beziehen, müssen einen gültigen und umsetzbaren Energielieferungsvertrag abschliessen, der Groupe E mindestens 30 Tage vor seinem Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht wird. In diesem Fall kann der Kunde entweder selbst mit Groupe E einen Netznutzungsvertrag abschliessen und/oder der Lieferant kann mit Groupe E einen Rahmenvertrag abschliessen. Anderenfalls gelten die vorliegenden AGB. Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, soweit dies die eidgenössische Gesetzgebung zulässt.

Der Kunde ist verpflichtet, Groupe E mindestens 30 Tage vor dem Ende des Energielieferungsvertrags mit einem Dritten das genaue Datum der Vertragsbeendigung schriftlich bekanntzugeben. Falls der Kunde das Netz von Groupe E ohne einen gültigen und umsetzbaren Energielieferungsvertrag für seinen Strombedarf benutzt, tritt er automatisch mit Groupe E als Netzbetreiberin für die Energielieferung in ein Rechtsverhältnis. Sämtliche aus dieser Energielieferung entstehenden Kosten werden dem Kunden zum Tarif der Grundversorgung verrechnet.

4.3. NETZNUTZUNGSENTGELT

Groupe E führt auf ihren Rechnungen separat die Netznutzung, die der öffentlichen Hand geleisteten Abgaben und Leistungen und die von der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung vorgesehenen Zuschläge auf die Transport- und Verteilkosten auf. Der Kunde bleibt in jedem Fall Schuldner gegenüber Groupe E, selbst wenn er mit seinem Drittlieferanten vereinbart hat, dass Letzterer die Leistungen von Groupe E in seine Energierechnung integriert.

4.4. REGELMÄSSIGKEIT DER LIEFERUNG

Grundsätzlich liefert Groupe E die elektrische Energie ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzgrenzen und bezüglich der physikalischen Eigenschaften gemäss den geltenden Normen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Für die an das Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz angeschlossenen Kunden gelten die Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Für alle anderen angeschlossenen Kunden sowie für Anschlüsse ausserhalb der Bauzonen kann die Netzqualität an der Grenzstelle vertraglich vereinbart werden.

4.5. UNTERBRUCH UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG DES NETZES

Der Unterbruch, die Beschränkung und die Aufhebung der Netznutzung erfolgten gemäss Art. 8.6 der vorliegenden AGB.

4.6. ÜBERTRAGUNG VON DATEN DURCH DRITTE

Das Verteilnetz von Groupe E kann durch Dritte

für die Übertragung von Daten und Signalen nur mit einer Sonderbewilligung von Groupe E genutzt werden. Diese Benutzung wird separat in Rechnung gestellt.

5. LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE

5.1. ENDVERBRAUCHER UND VERBRAUCHSSTÄTTE

Die Begriffe Endverbraucher und Verbrauchsstätte werden gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung definiert.

5.2. NETZZUGANG

Das Recht auf Netzzugang und die Nutzungsvorschriften werden von der eidgenössischen Gesetzgebung definiert.

5.3. KUNDENKATEGORIEN

5.3.1. ALLGEMEINES

Gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung unterscheidet Groupe E pro Verbrauchsstätte zwischen nicht freien Kunden und freien Kunden (Endverbraucher).

5.3.2. NICHT FREIE KUNDEN

Die Rechtsbeziehung zwischen Groupe E und den nicht freien Endverbrauchern wird durch die vorliegenden AGB sowie durch das Tarifreglement und die technischen Vorschriften geregelt.

5.3.3. FREIE KUNDEN

Freie Endverbraucher können ihr Recht auf Netzzugang gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen.

Das Rechtsverhältnis zwischen Groupe E und den freien Endverbrauchern, die ihr Zugangsrecht zum Verteilnetz ausüben, wird durch Einzelverträge geregelt oder beim Fehlen von Einzelverträgen durch die vorliegenden AGB sowie durch das Tarifreglement und die technischen Vorschriften.

Das Rechtsverhältnis zwischen Groupe E und den freien Endverbrauchern, die ihr Zugangsrecht zum Verteilnetz nicht ausüben, wird durch die vorliegenden AGB sowie durch das Tarifreglement und die technischen Vorschriften geregelt.

5.4. KUNDEN MIT MEHREREN VERBRAUCHSSTÄTTEN

Das Recht auf Netzzugang eines Kunden, der über mehrere Verbrauchsstätten verfügt, wird anhand der geltenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt.

5.5. UNTERBRUCH UND BESCHRÄNKUNG DER ENERGIELIEFERUNG

Der Unterbruch, die Beschränkung und die Aufhebung der Energielieferung sind in Art. 8.6 der vorliegenden AGB geregelt.

6. PRIVATE NIEDERSPANNUNGS- INSTALLATIONEN UND SICHERHEIT DER INSTALLATIONEN

6.1. PRIVATE NIEDERSPANNUNGSINSTALLATIONEN

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind gemäss geltender Gesetzgebung auszuführen, insbesondere gemäss dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG) und die damit verbundenen Verordnungen (insbesondere die Verordnung über die elektrischen Niederspannungsinstallationen [NIV]).

6.2. PRODUZENTEN UND EIGENPRODUZENTEN

Produzenten und Eigenproduzenten müssen die besonderen Bedingungen betreffend die Energieerzeugungsanlagen mit Parallelbetrieb mit dem Netz von Groupe E berücksichtigen.

6.3. SICHERHEIT VON PERSONEN UND INSTALLATIONEN

Wenn in der Nähe von Installationen von Groupe E Arbeiten ausgeführt werden müssen, bei denen Personen und/oder Sachen gefährdet werden könnten, hat der Kunde Groupe E innert nützlicher Frist vorgängig darüber zu informieren.

Auf Verlangen des Kunden besorgt Groupe E die Isolierung der Niederspannungsfreileitungen oder die Abschaltung der Spannung, falls Arbeiten (Aufstellen eines Krans, Dacharbeiten, Fassadenreinigung) in deren Nähe unternommen werden. Es wird vom Kunden eine Beteiligung an den Kosten verlangt.

Will der Kunde oder der Eigentümer in der Nähe von elektrischen Freileitungen oder unterirdischen Leitungen Arbeiten irgendwelcher Art ausführen oder veranlassen, welche die Anlagen beschädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), muss er Groupe E vorgängig und rechtzeitig informieren. Letztere legt in Absprache mit dem Kunden oder dem Eigentümer die notwendigen Sicherheitsmassnahmen fest. Es wird eine Beteiligung an den Kosten verlangt.

Beabsichtigt der Kunde oder der Eigentümer, Tiefbauarbeiten irgendwelcher Art ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei Groupe E über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor der Wiederaufschüttung ist der Kunde verpflichtet, Groupe E erneut zu benachrichtigen, damit diese die Leitungen, die während der Arbeiten freigelegt worden sind, kontrollieren, vermessen und schützen kann. Es wird eine Beteiligung an den Kosten verlangt. Der Kunde oder der Eigentümer ist jederzeit für allfällig verursachte Schäden verantwortlich.

Der Kunde oder der Eigentümer ist verantwortlich für die Einhaltung der vorliegenden Bestimmung durch seine Beauftragten und Gehilfen, insbesondere für die Pflicht der rechtzeitigen Information.

7. MESSEINRICHTUNGEN UND ZURVERFÜGUNGSTELLUNG DER VERBRAUCHSDATEN

7.1. MESSEINRICHTUNGEN

7.1.1. BESTIMMUNG DER MESSEINRICHTUNGEN

Die zur Rechnungsstellung für die Netznutzung und Lieferung der elektrischen Energie notwendigen Elektrizitätsmess- und Tarifapparate (Zähler, Messwandler, Rundsteuerempfänger, Uhren, an die Zähler angeschlossene Modems usw.) werden von Groupe E bestimmt, vorbehaltlich entgegenlautender schriftlicher Mitteilung des Kunden.

7.1.2. INSTALLATION UND BETRIEB DER MESSEINRICHTUNG

Die Elektrizitätsmess- und Tarifgeräte werden von Groupe E geliefert, installiert und betrieben, welche deren Eigentümerin bleibt und deren Unterhalt sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährleistet. Der Eigentümer oder der Kunde erstellt auf seine Kosten und gemäss den Instruktionen von Groupe E alle für den Anschluss der Mess- und Tarifapparate notwendigen Installationen. Der für den Einbau der Mess-, Schalt- und Telekommunikationsapparate notwendige Platz sowie ein permanenter Telekommunikationskanal (Wählverbindungen) für die Datenübermittlung werden Groupe E gemäss den Vorschriften WV kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle Kosten bezüglich Einbau, Aussparungen, Aussenkästen usw., die zum Schutz dieser Einrichtungen notwendig sind, gehen zulasten des Kunden.

Wenn Mess- oder Tarifapparate ohne Verschulden von Groupe E beschädigt werden, trägt der Eigentümer die Kosten für die Reparatur, den Ersatz oder den Austausch.

Die durch die Installation und Demontage der Mess-, Tarif- und Übertragungsapparate verursachten Kosten sind ein Bestandteil des Netznutzungsentgelts. Die Montage zusätzlicher vom Kunden gewünschter Mess-, Tarif- oder Telekommunikationsapparate wird auf Kosten des Kunden ausgeführt. Diese zusätzlichen Apparate müssen mit den Einrichtungen und den Informationssystemen von Groupe E kompatibel sein. Groupe E behält sich das Recht vor, auf ihre Kosten und fachgerecht geeignete Telekommunikationseinrichtungen einzusetzen, um aus der Distanz und zu jeder Zeit auf die Daten der Mess- und Tarifapparate gelangen zu können.

Nur Groupe E und ihre Beauftragten sind befugt, die Groupe E gehörenden Mess- und Tarifapparate zu montieren, plombieren, deplombieren, installieren, entfernen oder verschieben. Wer ohne Bewilligung Plomben an Mess- und Tarifapparaten beschädigt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, die das Funktionieren oder die Präzision dieser Apparate beeinflussen können, haftet für den verursachten Schaden und trägt überdies die Kosten von Überprüfung, Wiederin-

standstellung und offizieller Prüfung. In solchen Fällen behält sich Groupe E das Recht vor, eine Strafanzeige einzureichen.

7.1.3. GENAUIGKEIT DER MESSEINRICHTUNGEN

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten die Überprüfung der Mess- und Tarifapparate durch ein amtlich anerkanntes Prüflabor verlangen. Im Streitfall entscheidet das Eidgenössische Institut für Metrologie. Die sich irrende Partei trägt die Kosten der Überprüfung, einschliesslich die Kosten für den Austausch der Mess- und Tarifapparate. Die Mess- und Tarifapparate, deren Fehlerquote die gesetzlichen Toleranzwerte nicht überschreiten, gelten als richtig. Dasselbe gilt für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw., wenn sich die Differenz im Rahmen von ± 30 Minuten im Verhältnis zur realen Zeit in ungestörtem Betrieb bewegt.

Die Kunden sind verpflichtet, unverzüglich jede Anomalie zu melden, die sie in der Funktionsweise der Mess- und Tarifapparate feststellen. Sollte ein Fehler beim Anschluss oder am Mess- oder Tarifapparat festgestellt werden, wird der reelle Verbrauch des Kunden, soweit möglich, nach der Wiederinstandstellung der Installation ermittelt. Wenn auch nach der Wiederinstandstellung der Korrekturwert nicht bestimmt werden kann, schätzt Groupe E den realen Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Kundenangaben. Für bereits bestehende Installationen basiert diese Schätzung auf dem registrierten Verbrauch und eventuell auf den bezogenen Leistungen während einer vergleichbaren Rechnungsperiode.

Können Grösse und Dauer der Abweichung in den Daten eines Mess- und Tarifapparates mit Genauigkeit ermittelt werden, erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnungen über diese Dauer, jedoch höchstens über 5 Jahre. Kann der Beginn der Störung nicht mit Sicherheit festgestellt werden, erstreckt sich die Berichtigung nur über die laufende Rechnungsperiode.

Entstehen bei einer Installation Verluste infolge eines Mangels, eines Kurzschlusses oder seitens der Installation selbst, kann der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs geltend machen.

7.1.4. ABLESEN DER MESSDATEN

Der Elektrizitätsverbrauch und die Leistung werden durch die Angaben der Mess- und Tarifapparate bestimmt. Pauschaltarife können in besonderen Fällen angewendet werden. Das Ablesen der Zählerstände und der Lastgänge wie auch die Überwachung der anderen durch Groupe E gelieferten und montierten Apparate werden ausschliesslich durch Groupe E oder ihre Beauftragten ausgeführt. Diesen ist an Arbeitstagen innerhalb nützlicher Frist Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren. In gewissen Fällen kann Groupe E die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und ihr die Zählerwerte mitzuteilen. Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist oder die Ablesung des Zählerstandes

und der Lastgänge durch den Kunden nicht innert nützlicher Frist gemeldet wurde, kann Groupe E eine Schätzung des Verbrauchs aufgrund der Messungen aus vorhergehenden Perioden und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen wie Anschlussleistung und Betrieb vornehmen.

Falls der Kunde eine Ablesung des Zählerstandes und der Lastgänge durch Groupe E oder ihre Beauftragten wünscht, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

7.2. ZURVERFÜGUNGSTELLUNG DER VERBRAUCHSDATEN

Groupe E ist dafür verantwortlich, dass die Messdaten dem Rechtsinhaber zur Verfügung gestellt werden. Ihre Verantwortung erstreckt sich vom Betrieb der Messstelle über die Datenbearbeitung bis zu deren Lieferung.

Die Daten sind Eigentum des Kunden. Das Eigentum umfasst sämtliche Daten in Bezug auf die Messung seiner Lieferung. Der Kunde hat das Recht auf Zugriff und Verwendung seiner Daten. Groupe E verarbeitet und nutzt die im Rahmen der Rechtsbeziehung mit dem Kunden gesammelten und zugänglich gemachten Daten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und ohne Kostenfolge. Groupe E ist berechtigt, Dritten Daten zu Verbrauch, Rechnungsstellung und Vertrag zu übermitteln, insbesondere um die Stromlieferungen zu verbuchen, zu verrechnen und in Rechnung zu stellen, soweit es das ordnungsgemässe technische oder kaufmännische Verfahren der Netznutzung erfordert. Groupe E ist auch berechtigt, Daten zwecks Erstellung von Verbrauchsprognosen zu verarbeiten. Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu dieser Bestimmung, indem er in das Rechtsverhältnis mit Groupe E eintritt.

8. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS, DIE NETZNUTZUNG UND DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE

8.1. ALLGEMEINES

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, setzt Groupe E die Herkunft und den Produktionstyp der gelieferten Energie, die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Sicherheitsmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

8.2. MELDEPFLICHTEN

Groupe E muss mindestens 10 Arbeitstage im Voraus über das genaue Datum folgender Ereignisse informiert werden:

- a) Vom Verkäufer über den Eigentumswechsel einer Liegenschaft (Gebäude oder Wohnung) mit dem Datum des Nutzungsbeginns und Angabe der Kontaktdaten des neuen Eigentü-

- mers und/oder
- b) vom wegziehenden Mieter/Pächter über den Wegzug aus den gemieteten Räumen oder den gepachteten Liegenschaften mit Angabe seiner neuen Kontaktdaten und/oder
 - c) vom Vermieter über den Mieterwechsel und/oder
 - d) vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft über den Wechsel der Verwaltung, mit Angabe der neuen Kontaktdaten.

Wenn der Mieter-/Pächterwechsel Gruppe E nicht gemeldet wird, haftet der Eigentümer subsidiär für die Kosten des Elektrizitätsverbrauchs wie auch für allfällige weitere Kosten, die nicht vom Mieter eingefordert werden können.

Innerhalb von 30 Tagen nach Wegzug eines Mieters muss der Eigentümer resp. sein Vertreter entweder das Datum des Einzugs eines neuen Mieters melden oder dass Arbeiten in den leeren Räumen ausgeführt werden müssen. Nach Ablauf dieser 30 Tage geht der Vertrag rückwirkend auf das Auszugsdatum des früheren Mieters auf den Namen des Eigentümers über, unter Verrechnung der Grundgebühr und der allfälligen Kosten für den Elektrizitätsverbrauch.

Während der Zeit zwischen dem Ablauf des Vertrags und dem Abschluss eines neuen Vertrags haftet der Eigentümer für die Zahlung der gelieferten und verbrauchten elektrischen Energie wie auch für alle anderen Abgaben.

8.3. ZAHLUNGSKONDITIONEN

8.3.1. PREISE

Die Preise für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie werden entweder von Gruppe E nach Tarif oder in Einzelverträgen festgesetzt.

Für nicht freie und freie Kunden, die auf ihr Netzzugangsrecht verzichten, bestimmt Gruppe E den gültigen Tarif für die Kunden.

Die Grundbeträge werden pro rata temporis zur Anzahl Tage der Rechnungsperiode berechnet. Sie sind selbst ohne Energieverbrauch geschuldet. Die angegebenen Preise sind inklusive und exklusive MWST und exklusive anderer Gebühren und Steuern angegeben. Massgebend sind die Preise exklusive MWST. Die allfälligen weiteren eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gebühren, Abgaben und Steuern werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind im Tarifreglement und in den technischen Vorschriften aufgeführt.

8.3.2. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, stellt Gruppe E den Kunden ihre Rechnungen in bestimmten Abständen zu, die Gruppe E selbst festsetzt. Sie behält sich das Recht vor, zwischen zwei Ablesungen bestimmte Akontozahlungen auf der Grundlage früherer Verbrauchsperioden oder einer Schätzung des zukünftigen Verbrauchs in Rechnung zu stellen.

Der Rechnungsbetrag muss spätestens bis zu dem auf der Rechnung genannten Zahlungstermin oder mangels Angaben innert 30 Tagen nach

Rechnungsstellung und ohne Abzüge mittels zugestelltem Einzahlungsschein oder durch Bank- oder Postüberweisung oder E-Rechnung beglichen werden. Ratenzahlungen sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Gruppe E möglich. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden pro Mahnung Mahnungskosten von CHF 30. (zzgl. St.) in Rechnung gestellt werden. Gruppe E kann zudem sämtliche zusätzlichen Folgekosten eines Zahlungsverzugs (z.B. für Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme usw.) sowie die Inkassokosten für und Verzugszinsen in Rechnung stellen.

Kann eine automatische Kontobelastung durch die Post (Debit Direct – DD) oder das Lastschriftverfahren (LSV) einer Bank wegen unzureichender Kontodeckung nicht getätigt werden, behält sich Gruppe E das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30. (zzgl. St.) zu verrechnen.

Bei Nichtbezahlung einer Rechnung zum angegebenen Fälligkeitstermin kann Gruppe E sämtliche nötigen Massnahmen zur Eintreibung der geschuldeten Beträge ergreifen.

Beim Beizug eines Inkassounternehmens hat der Kunde die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Artikel 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) bleibt vorbehalten.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten von der Gruppe E AG ausschliesslich im Rahmen des Abschlusses oder der Bearbeitung seines Vertrags verwendet und allenfalls zur Abklärung seiner Kreditwürdigkeit oder zur Eintreibung einer Forderung an zuständige Behörden und Bonitätsprüfungs- oder Inkassounternehmen weitergegeben werden dürfen.

8.3.3. VORAUSZAHLUNGEN, SICHERHEITEN UND PREPAYMENT-ZÄHLER

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Rechnungen für die Netznutzung oder die Elektrizitätslieferung oder aus anderen Gründen in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit oder die Zahlungsbereitschaft des Kunden kann Gruppe E Vorauszahlungen oder Hinterlegungen von Sicherheiten anordnen, Prepayment-Zähler einbauen oder wöchentliches Inkasso festlegen. Unter Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen können die Prepayment-Zähler so eingestellt werden, dass der bezahlte Betrag einen Aufpreis zur Deckung bestehender Forderungen der Gruppe E aus der Netznutzung und der Elektrizitätslieferung aufweist. Die Kosten für die Installation, die Demontage und die Miete dieser Zähler gehen zulasten des Kunden.

8.3.4. WIDERSPRUCH UND ANERKENNUNG DER RECHNUNG

Der Kunde hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den ihm in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von dreissig (30) Tagen nach Empfang der Rechnung Widerspruch dagegen zu erheben. Ohne fristgerechten

Widerspruch des Kunden gilt die Rechnung als stillschweigend akzeptiert.

Bei Anfechtung der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Überweisung von Akontozahlungen zu verweigern.

8.3.5. VERRECHNUNGSAUSSCHLUSS

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen, die er gegenüber Groupe E hat, mit deren Rechnungen zu verrechnen.

8.4. UMGEHUNG DER PREISBESTIMMUNGEN UND VERBOT DES WEITERVERKAUFS

Die kommunizierten Preise gelten nur für den Elektrizitätsbezug des Kunden zum Eigengebrauch. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von elektrischer Energie hat der Kunde die veruntreuten Beträge in vollem Umfang samt Zins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Es darf nur die von Groupe E gemessene elektrische Energie bezogen werden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Stromkreis eines Zählers, der für andere Zwecke bestimmt ist, verstößt gegen die vorliegenden AGB. Der Weiterverkauf von elektrischer Energie ist untersagt.

8.5. AUSNAHMESITUATIONEN

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen infolge eines Mangels im Netz oder bei Einschränkungen des Netzzugangs von mehr als drei Wochen können die Pauschal- und Grundpreise für die Netznutzung angemessen reduziert werden. Dasselbe gilt für Pauschalen und Grundpreise für die elektrische Energie bei einer länger andauernden Unterbrechung oder einer bedeutenden Einschränkung der Lieferung elektrischer Energie.

8.6. UNTERBRECHUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER VERSORGUNG (NETZNUTZUNG UND/ODER ELEKTRIZITÄTSLIEFERUNG)

8.6.1. UNTERBRECHUNG UND EINSCHRÄNKUNG

Groupe E hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes sowie die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder ähnlichen Situationen, Terrorismus, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen oder Naturereignissen wie Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Eisgänge, Blitzschlag, Stürme, Schnee, Gewitter, Niederschläge, Kälte, Hitze und andere Störungen oder Überlastungen der Netze oder andere Ereignisse mit ähnlichen Auswirkungen und bei Produktions-einbussen infolge von Wassermangel;
- c) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser, Lawinenabgänge, Felsstürze, Erdbeben;
- d) bei sozialen Unruhen und Ausschreitungen wie Streiks, Agitationen, Massenunruhen, Aussper-

rungen;

- e) bei Katastrophen wie Explosionen, Grossbrände, Waldbrände, Flugzeugabsturz, Beschädigungen an Anlagen Dritter;
- f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
- g) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- h) bei Abschaltungen zur Netzentlastung wegen Überlastungen, Energiemangel sowie Spannungsschwankungen, d.h. immer dann, wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- i) bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- j) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- k) bei Ausrufung des Ausnahmezustands durch den zuständigen Krisenstab.

Im Rahmen des Möglichen wird Groupe E auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen der Netznutzung und Elektrizitätslieferung werden dem Kunden im Rahmen des Möglichen im Voraus angezeigt.

Groupe E ist berechtigt, für bestimmte Kategorien von Kundenapparaten die Versorgungszeiten einzuschränken oder zu ändern, um so die Netzbelastung optimal zu verwalten. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zulasten des Kunden.

8.6.2. EINSTELLEN DER VERSORGUNG

Nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung ist Groupe E berechtigt, dem Kunden die Nutzung ihres Verteilnetzes zu verweigern, die Anlage des Kunden vom Netz zu trennen und die Lieferung elektrischer Energie einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen, welche aus anderen Gründen eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen oder Störungen auf dem Netz und bei der Elektrizitätslieferung verursachen;
- b) rechtswidrig elektrische Energie bezieht;
- c) Groupe E oder ihren Beauftragten den Zutritt zu ihren Installationen oder ihren Mess- und Tarifapparaten verweigert oder verunmöglicht;
- d) seine Rechnungen für die Netznutzung und für seinen Elektrizitätsverbrauch nicht begleicht und/oder keine Sicherheit für die Zahlung des künftigen Verbrauchs leistet;
- e) die notwendigen Sicherheiten nicht leistet oder bei Installation eines Prepayment-Zählers nicht genügend rasch im Voraus bezahlt oder die Zahlungsmodalitäten ablehnt;
- f) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche in den vorliegenden AGB enthaltenen Bedingungen verstößt.

Defekte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine bedeutende Gefahr für Personen oder ein ernsthaftes Brandrisiko darstellen, können durch Groupe E, ihre Beauftragten oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz getrennt, ausser Betrieb gesetzt oder plombiert werden.

Das Einstellen der Versorgung befreit den Kunden weder von seiner Verpflichtung zur Zahlung der erhaltenen Rechnungen noch von seinen anderen Verpflichtungen gegenüber Groupe E. Das berechnete Einstellen der Versorgung gibt dem Kunden kein Anrecht auf eine Entschädigung irgendwelcher Art.

8.6.3. HAFTUNGSBEGRENZUNG

Der Haftungsumfang bestimmt sich nach den geltenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung und weiteren zwingenden Vorschriften im Haftpflichtrecht. Jegliche über diese Bestimmungen hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen haben die Kunden keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden:

- a) verursacht durch Spannungs- oder Frequenzschwankungen, welcher Art und Bedeutung auch immer, oder durch Netzstörungen aufgrund von Oberschwingungen;
- b) verursacht durch Einschränkungen, durch Unterbruch oder Wiederaufnahme des Netzbetriebs oder der Lieferung, durch Einstellen der Elektrizitätslieferung oder durch den Betrieb von Rundsteuerungssystemen.

Der vorliegende Haftungsausschluss ist nichtig im Fall von Vorsatz oder schwerem Verschulden seitens Groupe E.

8.6.4. VERANTWORTUNG DES KUNDEN

Die Kunden haben von sich aus alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Anlagen vor jeglichen Schäden oder Unfällen zu schützen, die durch Unterbruch, Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Wiederaufnahme der Elektrizitätslieferung oder durch andere Unregelmässigkeiten entstehen können, wie z.B. durch Netzstörungen aufgrund von Oberschwingungen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. UNWIRKSAMKEIT UND RANGFOLGE

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Nichtübereinstimmung gehen die vertraglich festgesetzten Regeln den Bestimmungen der vorliegenden AGB vor.

9.2. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht,

für alle Streitigkeiten, die aus der Anwendung der vorliegenden AGB, des Tarifreglements und der technischen Vorschriften oder der individuell abgeschlossenen Verträge hervorgehen. Gerichtsstand ist der Sitz von Groupe E. Groupe E ist ebenfalls berechtigt, die Gerichte am Domizil oder Sitz des Klienten anzurufen.

9.3. INKRAFTTRETEN UND ABÄNDERUNG

Die vorliegenden AGB wurden von den zuständigen Organen von Groupe E angenommen und treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzen die AGB vom 1. Oktober 2008, die aufgehoben werden. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und die Bestimmungen im Tarifreglement und in den technischen Vorschriften können von Groupe E jederzeit und mit Vorankündigung von einem Monat abgeändert werden. Die gesetzlichen Fristen zur Publikation bleiben vorbehalten. Die Kunden werden rechtzeitig und angemessen informiert. Die gültige Version der vorliegenden AGB sowie das Tarifreglement und die technischen Vorschriften sind über die Internetseite von Groupe E verfügbar (www.groupe-e.ch). Die vorliegenden AGB werden auf Französisch und Deutsch publiziert. Beide Versionen sind verbindlich.